

KBV führt neue Goodies für Videosprechstunde ein



Dr. Gerd W. Zimmermann
 Facharzt für
 Allgemeinmedizin
 Kapellenstraße 9
 D-65719 Hofheim

— Der Bewertungsausschuss, in dem Krankenkassen und KBV mit ihren Beschlüssen die Geldströme in der vertragsärztlichen Versorgung lenken, will mehr Möglichkeiten für die Videosprechstunde schaffen. Er hat deshalb in der EBM-Nr. 01 439 und dem damit ver-

bundenen Zuschlag nach Nr. 01 450 die Vorgabe aufgehoben, dass Videosprechstunden ausschließlich zur Verlaufskontrolle bei definierten Krankheitsbildern und Indikationsbereichen möglich sind. Darüber hinaus können die bestehenden EBM-Ziffern nun auch für Videosprech-

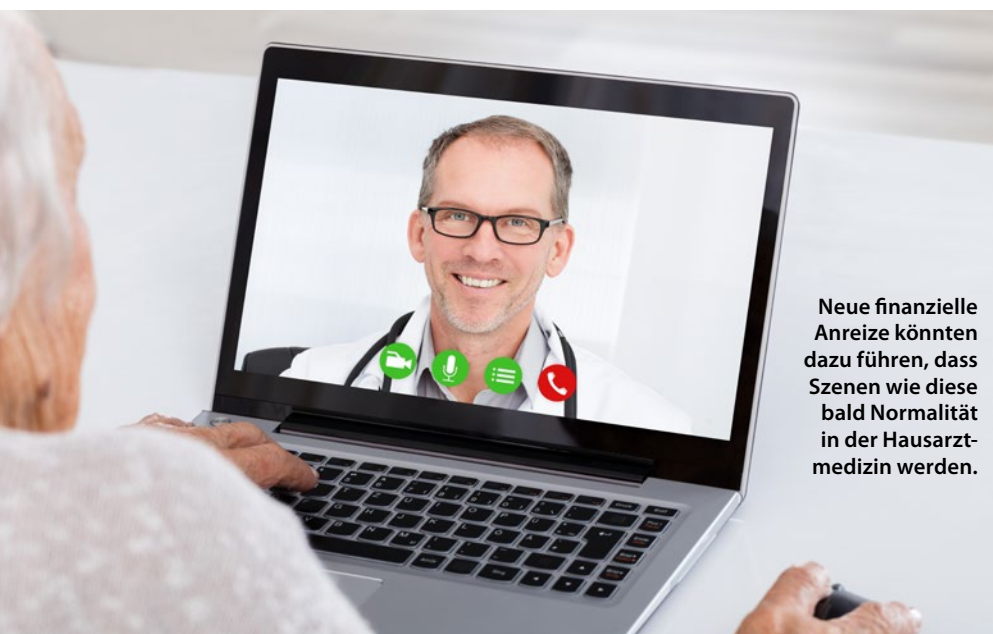
stunden mit Pflegebedürftigen genutzt werden, ggf. unterstützt durch deren Bezugspersonen.

Auch Fallkonferenzen zwischen Vertragsärzten und Pflegekräften im Rahmen der Versorgung von Pflegebedürftigen können nun als Videokonferenzen stattfinden. Dafür wurden die Nrn. 37 120 und 37 320 ergänzt, die für die Fallbesprechungen im Rahmen Pflegeheimbetreuung bzw. der palliativmedizinischen Versorgung stehen.

Ganz aktuell haben Kassen und KBV noch vereinbart, die Videosprechstunde zwei Jahre lang auch finanziell zu fördern. Bis Ende September sollen weitere Anpassungen vereinbart werden. Die Maßnahme soll dazu führen, dass Ärzte mit Videosprechstunden bis zu 500 Euro pro Quartal erwirtschaften können.

Tab. 1 **Abrechnung der Videosprechstunde im EBM**

Nr.	Legende	Euro	Bemerkung
01 439	Betreuung eines Patienten per Videosprechstunde, einmal im Behandlungsfall	9,52	nicht berechnungsfähig • im Arztfall neben Versichertenpauschale • im Behandlungsfall neben Nr. 01 435 • in gleicher Sitzung neben anderen Nrn.
37 120	Pflegeheim-Fallkonferenz	6,93	als Videofallkonferenzen durchführbar
37 320	Palliativ-Fallkonferenz	6,93	
01 450	Zuschläge für die Betreuung eines Patienten per Videosprechstunde	4,33	nur gemeinsam mit Nr. 01 439 bzw. Nr. 37 120 oder 37 320 als Videofallkonferenz, Höchstwert je Vertragsarzt: 1.899 Punkte
NEU: 01 451		9,95	auch neben Versichertenpauschale möglich, gilt ab 1. Oktober 2019



Neue finanzielle Anreize könnten dazu führen, dass Szenen wie diese bald Normalität in der Hausarztmedizin werden.

© Andrey Popov / stock.adobe.com

MMW-KOMMENTAR

Werden Fallbesprechungen nach den Nrn. 37 120 bzw. 37 320 als Videokonferenzen durchgeführt, ist daneben ebenfalls der Zuschlag nach Nr. 01 450 berechnungsfähig. Pflegeheim-Konferenzen können bis zu dreimal im Krankheitsfall berechnet werden, Palliativ-Konferenzen bis zu fünfmal. Ab dem 1. Oktober 2019 wird zudem ein weiterer Zuschlag für die Videosprechstunde eingeführt: die Nr. 01 451. Sie wird extrabudgetär mit 9,95 Euro pro Quartal vergütet und kann mit dem bestehenden Zuschlag nach Nr. 01 450 kombiniert werden, der 4,33 Euro einbringt. Der Clou: Im Gegensatz zur Videosprechstunde nach Nr. 01 439 kann die neue Ziffer auch zusammen mit der jeweiligen Versichertenpauschale angesetzt werden. Bei einem 35-jährigen Patienten erhöht sich der Quartals-Fallwert bei Durchführung einer Videosprechstunde somit von 13,20 auf 27,48 Euro! Hinzu kommen die übrigen individuellen Leistungen.